

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

**Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I
Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Artikel II
Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III
Änderung des Berliner Wassergesetzes
(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

- (4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- (5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*
 1. *einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,*
 2. *... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV
Inkrafttreten (veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999)

A. Begründung (It. DS 13/3367)

I. Allgemeines

... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I

2. Zu Artikel II

3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b)

- *in Berlin ist ... in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. ... Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.*
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Mindestförderleistungen festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.*

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (It. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (It. DS 13/3367)

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Anpassung der Fördermenge und der Brunnenparameter werden die Nebenbestimmungen aktualisiert, die erteilten Nachträge sowie die Ergebnisse des förmlichen Verfahrens berücksichtigt. Die geänderte Bewilligung ersetzt somit die Bescheide vom 19.12.2001, 23.07.2002, 23.09.2004 und 12.10.2006.

Es liegt rechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Berliner Naturschutzgesetzes vor, da die bisher bewilligte Fördermenge reduziert wird.

Die Bekanntmachung zur Eröffnung des Verfahrens vom 11.02.2013 ist am 22.02.2013 im Amtsblatt für Berlin, in diversen Berliner Tageszeitungen und im Internet veröffentlicht worden.

In der Zeit vom 25.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013 lag der Antrag zusammen mit den erläuternden Unterlagen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin aus. Die schriftliche Einwendungsfrist endete am 08.04.2013.

Insgesamt gab es sechs behördliche Stellungnahmen, eine Stellungnahme der anerkannten und landesweit tätigen Naturschutzvereinigung BLN sowie 13 Einwendungen von Privatpersonen bzw. Vereinen.

Über die eingegangenen Einwendungen und die ausgelegten Unterlagen wurde im Laufe des Erörterungstermins am 30.04.2013 verhandelt. Der Erörterungstermin wurde in Form eines Wortprotokolls dokumentiert.

Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Fragen, die Altlastensituation, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Grundwasserstände (Auswirkungen auf Dritte).

Die Einwendungen wurden während des Erörterungstermins abschließend verhandelt. Soweit sie nicht bereits im Termin entkräftet oder zurückgewiesen werden konnten, wurde diese im Rahmen des Verfahrens geprüft. Durch die Erteilung von Nebenbestimmungen konnten die Rechte Dritter und der Schutz von Gütern gewahrt werden, soweit sie im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Gegenstand verschiedener Einwendungen waren nicht die Forderung von Höchstfördermengen sondern von Mindestfördermengen zum Schutz der Bebauung. Die Bewilligung selbst gibt den Berliner Wasserbetrieben nur das Recht, eine bestimmte Menge zu fördern, während die Verpflichtung eine bestimmte Wassermenge zu fördern sich nicht dem WHG entnehmen lässt. Auch § 37 a Abs. 5 Zi. 1 BWG bietet hierfür keine Rechtsgrundlage, da das Nähere zu dieser Norm in der hierzu erlassenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) festzulegen ist. Der Inhalt der GruWaSteuV ermöglicht weder die Festsetzung der von den Einwendern geforderten maximalen Grundwasserständen noch die Festlegung von Mindestfördermengen.

Die Bewilligung ist auch bei anderen Rechtsformen der Berliner Wasserbetriebe bindend.

Zu 1. Ausführungen zum Bewilligungsgegenstand

Gemäß §§ 5, 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein sparsamer Umgang mit dem Grundwasser mit Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts geboten. Dabei ist das Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, seine Funktions- und Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen gewässerabhängiger Ökosysteme zu vermeiden oder auszugleichen, Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm und auch im Interesse Einzelner zu nutzen und dabei bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu erhalten oder zu schaffen.

Der Bewilligung liegt das Wasserversorgungskonzept vom September 2008 zugrunde.

Im „Wasserversorgungskonzept für Berlin und für das von den Berliner Wasserbetrieben versorgte Umland - Entwicklung bis 2040“ - wurde der prognostizierte Trinkwasserbedarf